OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413165/3/KH

Datum:
Linz, 15. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des S R, vertreten durch RA Dr. F M, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. November 2018 GZ: VStV/918301255233/2018, wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14. November 2018 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über S R (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 8.000 Euro, weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„Sie haben, wie am 25.07.2018 um 14:44 Uhr, in x L, T x, im Lokal mit der Bezeichnung ‚A S', von Organen des Finanzamtes Linz anlässlich einer Kontrolle festgestellt worden ist, sich als nach außen hin vertretungsbefugtes Organ der G x., und somit als Unternehmer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen mit folgenden Glücksspielgeräten veranstaltet:

FA2) Gehäusebezeichnung Afric2go

mit welchem zumindest seit 25.06.2018, wiederholt Glücksspiele in Form von elektronischem Glücksrad (FA 2) durchgeführt wurden und aufgrund der möglichen Einsätze und der in Aussicht gestellten Gewinne in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, weil die dafür erforderliche Konzession des Bundesministeriums für Finanzen nicht vorlag.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 9 Abs. 1 VStG iVm §§ 2 Abs. 1 und 4 GSpG und 52 Abs. 1 Zi. 1 Tatbild 1 GSpG 1989 idgF"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, mit der die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der Strafe beantragt werden.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass Begründungsmängel, Verfahrensfehler und eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorliegen würden. Überdies sei die belangte Behörde unzuständig gewesen. Auch sei im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsmeinungen kein Verschulden anzulasten und wären keine Milderungsgründe festgestellt sowie Erschwerungsgründe unzutreffend gewertet und daher die Strafe zu hoch bemessen worden. Darüber hinaus wird ausführlich die Vereinbarkeit des Glücksspielgesetzes mit dem Unionsrecht angezweifelt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Oö. Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit

die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen, was im Glücksspielgesetz nicht der Fall ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat am 13. November 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung betreffend die Beschwerdeakten LVwG-413050-413052 (Bf: G x., A G KG, V T s.r.o.). Diesen Akten liegt dieselbe glücksspielrechtliche Kontrolle am 25. Juli 2018 im Lokal „A S“, T x, x L, zugrunde wie dem gegenständlichen Beschwerdeakt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde die Aussage des Zeugen C K, der die Bespielungen im Rahmen der Kontrolle am 25. Juli 2018 durchgeführt hatte, protokolliert. Im gegenständlichen Beschwerdeakt wurde dem Rechtsvertreter des Bf in der Folge das Verhandlungsprotokoll vom 13. November 2018 zum Parteiengehör übermittelt, wobei von seiner Seite keine Äußerung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt (insbesondere in den im Akt einliegenden finanzpolizeilichen Aktenvermerk, in die Niederschrift vom 25. Juli 2018, in die GSp26-Dokumentationen und in die Fotodokumentation), und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte, insbesondere durch Einsichtnahme in die den Parteien jeweils im Rahmen der am 13. November 2018 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebrachten Unterlagen, wie die Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen (BMF) samt Beilagen (insbesondere Glücksspielbericht 2010-2013 sowie 2014-2016, das Informationsschreiben der Stabstelle für Spielerschutz, den Evaluierungsbericht des BMF „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“, die Studie Kalke/Wurst, Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung [2015] samt Begleitschreiben des BMF, sowie die Studie Gesundheit Österreich, Novelle des Glücksspielgesetzes 2010: Evaluation der Umsetzung im Bereich Spielerschutz [2016]).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher SACHVERHALT steht fest:

II.2.1. Zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle am 25. Juli 2018 um 14:44 Uhr im Lokal mit der Bezeichnung „A S“, in x L, T x, wurden folgende Geräte in einem öffentlich zugänglichen Bereich betriebsbereit aufgestellt und voll funktionsfähig vorgefunden. von Kontrollorganen durch aufgeklebte Nummerierung gekennzeichnet, vorläufig beschlagnahmt, versiegelt und vor Ort belassen:

FA1) Gehäusebezeichnung unbekannt Seriennr. x

FA2) Gehäusebezeichnung Afric2go Seriennr. x

Die Geräte waren (zumindest) seit dem 25. Juli 2018 betriebsbereit im gegenständlichen Lokal aufgestellt. Seit zumindest 25. Juni 2018 sind derartige Geräte im Lokal vorhanden.

Bei den Geräten mit den FA-Nummern 1 und 2 konnten Testspiele durchgeführt werden.

Bei dem Gerät mit der FA-Nr. 2 handelte es sich um einen Automaten der Marke „Afric2go“, wobei dieses Gerät eine Gewinnchance bot. Durch den Einwurf einer 1-Euro-Münze erwarb man die Chance, bei Aufleuchten einer entsprechenden Zahl und anschließendem Betätigen der grünen Rückgabetaste den angezeigten Gewinn zu realisieren. Ob in dem Fall, in dem diese Chance nicht eröffnet wird, ein Musikstück abgespielt wird oder nicht, ist für die Beurteilung, dass der Apparat eine vom Zufall abhängige Gewinnchance bietet, ohne Belang. Es liegt ein aus zwei Teilen bestehendes Spiel vor, dessen Ausgang vom Spieler nicht beeinflusst werden kann. Weiters gab es beim gegenständlichen Gerät die Möglichkeit, einen Vervielfachungsfaktor von 1, 2 und 4 auszuwählen. Durch die Auswahl des jeweiligen Vervielfachungsfaktors konnte der Gewinn in der Höhe zwischen 2 und 50 Euro (Vervielfachungsfaktor 1) auf 4 bis 100 Euro (Vervielfachungsfaktor 2) bzw. 8 bis 200 Euro (Vervielfachungsfaktor 4) erhöht werden. Die Entscheidung über das Spielergebnis hing bei allen diesen Spielen jedenfalls vorwiegend vom Zufall ab.

II.2.2. Die G x. ist Eigentümerin des beschlagnahmten Gegenstandes mit der FA-Nummer 2. Es handelt sich dabei um eine Gesellschaft nach slowakischem Recht mit Sitz in Z x, x B, und Zweigniederlassung in Österreich. Der Sitz der Zweigniederlassung wurde am 29. Juli 2017 von der W S x, x G nach F x, x W, verlegt. Die G x. verfügt über ein Stammkapital von 200.000,00 SKK (Mindestkapital; dies entspricht zum Entscheidungszeitpunkt etwa 6.600,00 Euro) und keinen Aufsichtsrat. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der G x., weder die G x., noch der Bf sind im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob die G x. bzw. der Bf die verbotenen Ausspielungen auf eigene Rechnung durchgeführt hat bzw. ob diese das Risiko über Gewinne und Verluste getragen haben.

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren. Die Feststellungen betreffen der durchgeführten Kontrolle sowie die dabei vorgefundenen Geräte, insbesondere auch deren Betriebsbereitschaft und Betriebsdauer in einem öffentlich zugänglichen Bereich und dass Gewinne ausbezahlt wurden, gründen vor allem auf der schlüssigen und nachvollziehbaren

Anzeige bzw. dem Aktenvermerk der Finanzpolizei, der GSp26-Dokumentation samt umfangreicher Fotodokumentation, der Aussage des im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vernommenen Zeugen, sowie der niederschriftlichen Aussage des bei der Kontrolle anwesenden Frau F Z. Für das erkennende Landesverwaltungsgericht ergaben sich daher weder aus dem Akt noch im Beweisverfahren Hinweise, die gegen diese Feststellungen sprechen.

Aufgrund des Aktenvermerks, der Niederschrift und den angefertigten Lichtbildern – auf welchen eindeutig dem Gericht bereits bekannte Spiele erkennbar sind – der Finanzpolizei sowie der Aussage des Zeugen im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestehen für das Gericht daher keine Zweifel, dass es sich bei dem gegenständlichen Gerät um eines mit der festgestellten Funktionsweise gehandelt hat. Dass die Spielergebnisse vom Zufall abhängten und den Spielern keinerlei Möglichkeit offenstand, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Ergebnisse zu nehmen, ergibt sich neben den Aufzeichnungen zur gegenständlichen Kontrolle. Dass das Gerät auch zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurde, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass diese Geräte betriebsbereit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten des Lokals aufgestellt waren und die Funktionsweise der Geräte eine Einnahmenerzielung ermöglicht. Es sind im Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Geräte aus reiner Freigiebigkeit betrieben worden wären.

II.3.2. Die Feststellungen zum Bf und zur G x. ergaben sich aus dem Akt bzw. sind gerichtsbekannt. Dass keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für das gegenständliche Gerät vorlag und keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorlag, folgt für das erkennende Gericht daraus, dass weder bei der finanzpolizeilichen Kontrolle, noch im behördlichen Verfahren bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Bewilligung oder Konzession vorgelegt wurde und das Vorhandensein einer Bewilligung oder Konzession für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen auch nicht behauptet wurde. Ebenso ist eine solche der Homepage des BMF x nicht entnehmbar.

II.3.3. Ob die G x. bzw. der Bf das Gewinn- und Verlustrisiko trug, konnte jedoch nicht festgestellt werden, zumal dem vorliegenden Akt diesbezügliche Feststellungen nicht zu entnehmen sind. Auch der niederschriftlichen Aussage der bei der Kontrolle anwesenden F Z ist nichts zu entnehmen, wonach die G x. das Risiko über Gewinne und Verluste getragen hätte. Sie antwortete sowohl auf die Frage, auf wessen Rechnung Gewinn und Verlust gehen, als auch auf die Frage, in welchem Verhältnis abgerechnet wird, mit „Das weiß ich nicht.“ Ein ausreichender Beweis dafür, dass verbotene Ausspielungen auf eigenen Namen und Rechnung

sowie auf eigenes Risiko veranstaltet werden, konnte zusammengefasst nicht erblickt werden.
Ferner enthält auch die Anzeige der Finanzpolizei vom 3. September 2018 den Hinweis, dass der Beschuldigte bloß aufgrund der während der Kontrolle möglichen Nachforschungen als Veranstalter der verbotenen Ausspielungen ermittelt worden sei und die Veranstaltereigenschaft jedenfalls zu verifizieren wäre.

Da sich weder aus dem Verfahrensakt, noch aus den im Rahmen der mündlichen Verhandlung getätigten Aussagen ein Hinweis darauf ergibt, wer das Gewinn- und Verlustrisiko trug, gelangt das Landesverwaltungsgericht unter Würdigung aller Umstände zur Überzeugung, dass nicht festgestellt werden kann, auf wessen Rechnung die Glückspiele angeboten wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe zu bestrafen, der zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

Gemäß § 52 Abs. 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glückspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann

Unternehmerschaft aller an der Durchführung des Glückspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glückspiels nur beteiligt sind.

Nach § 2 Abs. 2 leg.cit. ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

III.2. Gemäß § 50 Abs. 1 GSpG ist das Landesverwaltungsgericht zuständig.

III.3 Hinsichtlich des Glücksspielcharakters des verfahrensgegenständlichen Geräts ist Folgendes auszuführen:

In der nunmehr vorliegenden Judikatur des VwGH (VwGH 20.4.2016, Ro 2015/17/0020 und 0021) zum Gerät afric2go hat der VwGH klargestellt, dass für die Erfüllung des § 2 Abs. 1 Z 2 GSpG lediglich Voraussetzung ist, dass im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel eine vermögenswerte Leistung erbracht wird. Der Einsatz von 1 Euro stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel, da gleichzeitig mit der Betätigung der „Musik kopieren/hören“-Taste der zufallsabhängige Beleuchtungsumlauf in Gang gesetzt werde, mit dem der Einsatz vervielfacht werden könne. Selbst ein zeitversetztes Starten der Gewinnspielfunktion könne den Zusammenhang zwischen Einsatzleistung und Gewinnspiel nicht durchbrechen, da selbst ein verzögert in Gang gesetztes Glücksspiel noch in einem engen Zusammenhang mit der Einsatzleistung stehe, weil die vermögenswerte Leistung des Anwenders nicht auf den Erwerb eines Musiktitels beschränkt ist, sondern auch die (nachfolgende) Gewinnchance umfasse.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass mit dem gegenständlichen Gerät Glücksspiele veranstaltet wurden, um dadurch selbstständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Es handelt sich bei diesen Glücksspielen um Ausspielungen iSd § 2 GSpG. Aufgrund der darauf verfügbaren Spiele, bei denen Spieleinsätze zu leisten und Gewinne in Aussicht gestellt sind, ist – in Ermangelung einer Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz – von einer verbotenen Ausspielung iSd § 2 Abs. 4 GSpG auszugehen. Weiters ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG nicht erteilt wurde und diese Ausspielungen auch nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen waren.

Dem Bf wurde vorgeworfen, es zu verantworten zu haben, dass die G x. zur angegebenen Tatzeit mit dem in Rede stehenden Glücksspielgerät verbotene Ausspielungen auf eigenen Namen und Rechnung sowie auf eigenes Risiko veranstaltet hat.

Es gibt jedoch keine ausreichenden Beweisergebnisse dafür, dass die G x. bzw. der Bf verbotene Ausspielungen auf eigene Rechnung durchgeführt hätten, also das Gewinn- und Verlustrisiko getragen hätte. Als Veranstalter kommt aber nur jene Person in Betracht, welche das Spiel auf eigene Rechnung ermöglicht (Schwartz/Wohlfahrt, GSpG^2, § 52 Rz 6 unter Hinweis auf VwGH 20.12.1996, 93/17/0058; 16.02.2004, 2003/17/0260). Das ergibt sich auch aus der Entscheidung des VwGH vom 26. Jänner 2010, 2008/02/0111.

Der G x. bzw. dem Bf konnte daher nicht nachgewiesen werden, dass sie mit dem verfahrensgegenständlichen Gerät verbotene Ausspielungen auf eigene Rechnung durchgeführt haben – diese also veranstaltet haben.
Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben ausführlich dargestellt, war im vorliegenden Fall die Klärung der Frage, auf wessen Rechnung die gegenständlichen Glücksspiele angeboten wurden, nicht möglich. Weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel noch aufgrund der Aussagen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat erwiesen werden.

IV. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen. Bei diesem Ergebnis war auf das weitere Beschwerdevorbringen nicht mehr einzugehen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß 2 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den zu beurteilenden Rechtsfragen bereits eine - soweit ersichtlich - einheitliche, oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing